

Antrag

der Abgeordneten Birke Bull-Bischoff, Dr. Petra Sitte, Doris Achelwilm, Simone Barrientos, Matthias W. Birkwald, Anke Domscheit-Berg, Susanne Ferschl, Brigitte Freibold, Nicole Gohlke, Katja Kipping, Jutta Krellmann, Norbert Müller (Potsdam), Sören Pellmann, Jessica Tatti, Harald Weinberg, Katrin Werner, Sabine Zimmermann (Zwickau), Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Jungen Menschen eine gute Ausbildung ermöglichen und die Ausbildungsqualität verbessern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Über 146.000 Ausbildungsverträge sind im Jahr 2016 vorzeitig aufgelöst worden (vgl. Berufsbildungsbericht 2018, S. 89). Das sind über 25 Prozent der Ausbildungen. Dabei gibt es je nach Wahl des Ausbildungsberufs große Unterschiede: Besonders betroffen sind Ausbildungsberufe wie Sicherheitskräfte, Köchinnen und Köche, Restaurantfachkräfte oder Friseurinnen und Friseure. Dort liegt die Abbruchquote sogar um die 50 Prozent. Dort, wo mangelnde Ausbildungsqualität, geringe Vergütung und schlechte Arbeitsbedingungen vorherrschen, sind die Abbruchquoten hoch. Daneben beklagen besonders Unternehmen aus den Branchen des Lebensmittelhandwerks, der Gastronomie und des Reinigungsgewerbes, ihre Ausbildungsplätze nicht besetzen zu können. Bei diesen Ausbildungsberufen brechen die Auszubildenden auch überdurchschnittlich häufig die Ausbildung ab. Aber auch in anderen Berufsfeldern mit starken Besetzungsproblemen führen die Auszubildenden häufig die Ausbildung nicht zu Ende. Auszubildendenmangel in bestimmten Branchen ist also vor allem ein Problem der Ausbildungsqualität sowie der Vergütung und damit hausgemacht.

Trotz guter wirtschaftlicher Konjunktur finden viele junge Menschen keinen passenden Ausbildungsplatz. Im Jahr 2017 standen insgesamt 80.221 unversorgten Ausbildungsinteressierten nur 48.937 unbesetzte Ausbildungsplätze gegenüber (vgl. Berufsbildungsbericht 2018, S. 33 und S.30). Die Zahl der jungen Menschen bis 34 Jahren ohne Berufsabschluss ist auf 2,13 Millionen gestiegen (vgl. Berufsbildungsbericht 2018, S.16). Der Ausbildungsmarkt ist also weniger von Passungsproblemen, sondern von einem grundlegenden Ausbildungsplatzmangel betroffen. Daran ändert auch die Selbstverpflichtung der Wirtschaft im Rahmen der Allianz für Aus- und Weiterbildung nichts, mehr Ausbildungsplätze der Bundesagentur für Arbeit zu melden. Für das Jahr 2016 wären 602.000 abgeschlossene Ausbildungsverträge nötig gewesen, um allein eine Einmündungsquote von 75 Prozent zu erreichen, was einem Plus von 82.650

zusätzlichen Ausbildungsplätzen entspricht (vgl. DGB, Matthias Anbuhl, „Der gespaltene Ausbildungsmarkt. DGB-Kurzanalyse der Ausbildungschancen Jugendlicher im Jahr 2016“, S. 8).

Verschärfend wirkt sich zudem aus, dass sich immer mehr Betriebe aus der Ausbildungsverantwortung zurückziehen und keine Lehrstellen mehr anbieten. Nicht einmal mehr 20 Prozent der Betriebe kümmern sich überhaupt noch um die Ausbildung von qualifiziertem Nachwuchs. So ist es nicht nachvollziehbar, dass die Wirtschaft immer wieder einen Fachkräftemangel beklagt, der angesichts eines kontinuierlichen Rückgangs der Ausbildungsbetriebsquote doch eher hausgemacht scheint. Damit wieder mehr Betriebe ausbilden und tatsächlich ausreichend Ausbildungsplätze geschaffen werden, wäre die Einführung einer solidarischen Umlagefinanzierung sinnvoll. Diese würde außerdem einen fairen Ausgleich zwischen ausbildenden und nichtausbildenden Unternehmen schaffen.

Die Behauptung vieler Unternehmen, es gebe generell nicht genügend ausbildungswillige Jugendliche, lässt sich anhand der Statistik nicht halten: nach wie vor befinden sich fast 300.000 junge Erwachsene in den zahllosen Maßnahmen und unnötigen Warteschleifen des Übergangssystems. Nur etwa ein Drittel von ihnen mündet drei Monate nach Beendigung der Maßnahmen überhaupt in eine Ausbildung. Nahezu die Hälfte derjenigen im Übergangssystem hat einen Hauptschulabschluss. Und hier offenbart sich ein weiteres Problem: Viele Schulabgängerinnen und Schulabgänger mit maximal Hauptschulabschluss bleibt der Zugang zu einem vollqualifizierendem Berufsabschluss de facto verwehrt. Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) konnte nachweisen, dass nur knapp jede zweite Hauptschülerin bzw. jeder zweite Hauptschüler direkt den Sprung von der Schule in die Ausbildung schafft. Zudem können sich Hauptschülerinnen und Hauptschüler auf mehr als 60 Prozent aller angebotenen Ausbildungsplätze in der Lehrstellenbörse der Industrie- und Handelskammer (IHK) nicht einmal bewerben (vgl. „Kein Anschluss mit diesem Abschluss“, DGB-Expertise zu den Chancen von Jugendlichen mit Hauptschulabschluss auf dem Ausbildungsmarkt, 2016, S. 6). Da es nach wie vor keine gesetzlich verankerte Ausbildungsgarantie bzw. kein Recht auf eine vollqualifizierende Ausbildung gibt, droht insbesondere diesen jungen Menschen somit prekäre Beschäftigung oder Langzeitarbeitslosigkeit. Es ist Aufgabe von Politik und Wirtschaft, diesen jungen Menschen die Möglichkeit einer vollqualifizierenden Ausbildung zu ermöglichen. Dazu gehört auch, dass Unternehmen von der Bestenauslese Abstand nehmen und Schulabgängerinnen und Schulabgänger mit Hauptschulabschluss verstärkt eine Perspektive auf dem Ausbildungsmarkt geben. Denn diese jungen Menschen sind „ausbildungsreif“ – schließlich verfügen sie über einen gültigen Schulabschluss. Selbstverständlich müssen Förderungsmöglichkeiten für junge Menschen und Betriebe mit Unterstützungsbedarf im Rahmen der sogenannten Assistierte Ausbildung weiter ausgebaut werden. Ebenso sollen tarifliche Vereinbarungen, die Ausbildungszeit bei Bedarf zu verlängern, stark gemacht werden.

Systemrelevante Reformen und mehr Investitionen in die berufliche Bildung sind unabdingbar, wenn ein nicht unerheblicher Anteil von jungen Menschen nicht komplett von einem späteren existenzsichernden Erwerbsleben mit guten Löhnen und Arbeitsbedingungen abgehängt werden soll. Eine der wichtigsten Maßnahmen, die dringend ergriffen werden muss, ist die Verankerung einer Mindestausbildungsvergütung im Berufsbildungsgesetz. Hierzu hat der Deutsche Gewerkschaftsbund bereits einen konkreten Vorschlag vorgelegt: die Mindestausbildungsvergütung soll bei 80 Prozent der durchschnittlichen tariflichen Ausbildungsvergütungen des jeweiligen Ausbildungsjahres liegen. Insgesamt sollte die Wirtschaft mehr in die Pflicht genommen werden, für gute und ausreichende Ausbildungsplätze zu sorgen.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. einen Gesetzentwurf vorzulegen, um einen Rechtsanspruch auf Ausbildung grundgesetzlich zu verankern, sodass allen jungen Menschen ermöglicht wird, eine vollqualifizierende, mindestens dreijährige Ausbildung aufzunehmen;
 2. einen Gesetzentwurf vorzulegen, um eine solidarische Umlagefinanzierung zu schaffen, die alle Betriebe für die Ausbildung junger Menschen in die Pflicht nimmt;
 3. gemeinsam mit den Kammern verstärkt die Möglichkeit der überbetrieblichen Ausbildung zu nutzen gemäß § 10 Absatz 5 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG), um die Ausbildungsbeteiligung kleinerer Unternehmen zu erhöhen, die Qualität solcher Ausbildungen zu sichern sowie überbetriebliche Ausbildungen und Verbundausbildungen zu befördern;
 4. eine grundlegende Neuausrichtung der Förderpolitik und -praxis am Übergang in die Berufsausbildung, die eine individuelle und bedarfsgerechte Unterstützung sowie eine verbindliche Aufnahme einer Berufsausbildung in den Mittelpunkt stellt, zu veranlassen. Hierbei sind in einem ersten Schritt die auf mehrere Bundesministerien verteilten Programme und Initiativen auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen, zu bündeln und etwa bei dem Bundesministerium für Bildung und Forschung anzusiedeln. Diesem Bereich ist ein gesonderter Haushaltstitel, der das Gesamtvolumen der Fördermenge aller Programme und Initiativen auf Bundesebene umfasst, einzuräumen;
 5. gemeinsam mit den Ländern
 - a) Maßnahmen zu ergreifen, die die Qualifizierung und Arbeitsbedingungen von Ausbilderinnen und Ausbildern verbessern – auch im Sinne inklusiver Ausbildungsbedingungen;
 - b) Maßnahmen zu ergreifen, die die Berufsschulbildung verbessern. Dazu sind zusätzliche Mittel für die personelle und sächliche Ausstattung der Berufsschulen und der Hochschulen bereitzustellen;
 - c) einheitliche und verbindliche Standards zur Dauer und zum Umfang der Berufsschulpflicht zu erarbeiten, die dann im Landesrecht zu verankern sind;
 - d) zu vereinbaren, dass für alle Länder Regelungen zur Lernmittelfreiheit für den Besuch der Berufsschule und zur Erstattung der Kosten für die Schülerbeförderung zum Ort der Berufsschule getroffen werden;
 6. einen Gesetzentwurf vorzulegen, um im Zuge einer Novellierung des Berufsbildungsgesetzes folgende Grundsätze gesetzlich zu verankern bzw. analog in der Handwerksordnung anzupassen:
 - a) unbeschadet der Festlegungen in den Tarifverträgen soll in § 17 BBiG eine Mindestausbildungsvergütung gesetzlich festgelegt werden, die einheitlich bei 80 Prozent der durchschnittlichen tariflichen Ausbildungsvergütungen aller Branchen des jeweiligen Ausbildungsjahres liegen soll;
 - b) Berufsschulzeiten werden vollständig inklusive Pausen sowie An- und Abfahrtszeiten auf die betriebliche Ausbildungszeit angerechnet. Dies gilt auch für Auszubildende über 18 Jahren. Es besteht für Auszubildende an den Berufsschultagen keine Rückkehrpflicht in den Betrieb;
 - c) der Besuch einer Berufsschule während der Ausbildung gehört zum festen Bestandteil der dualen Ausbildung;
 - d) das Ergebnis berufsschulischer Leistungen ist auf dem Kammerzeugnis auszuweisen;
 - e) anstelle der derzeitigen Ermessensbestimmung besteht ein Rechtsanspruch auf eine Ausbildung in Teilzeit, um Auszubildenden in Elternzeit oder mit

- Verantwortung für pflegebedürftige Personen eine gleichwertige Ausbildungsform mit finanzieller Absicherung in gleicher Höhe gegenüber der Vollzeitausbildung zu garantieren;
- f) im Rahmen der gestuften Ausbildung wird ein Rechtsanspruch auf eine dreijährige Ausbildung verankert, die dem Auszubildenden die Option eröffnet, die Ausbildung nach dem Bestehen der ersten Stufe bis zum vollständigen Abschluss fortzusetzen;
 - g) es ist der Rechtsanspruch einzuräumen, das Berufsgrundbildungsjahr auf die Ausbildungszeit anzurechnen;
 - h) zur Sicherung der Ausbildungsqualität in den Betrieben ist die betriebliche Mitbestimmung zu stärken, vor allem die Jugend- und Auszubildendenvertretungen;
 - i) bei den Berufsbildungsausschüssen werden Beschwerdestellen implementiert, die ein niedrigschwelliges und barrierefreies Beschwerdemanagement ermöglichen. Zudem muss in den Berufsbildungsausschüssen ein Unterausschuss zur Ausbildungsqualität verankert werden;
 - j) die Berufsbildungsausschüsse übernehmen die Beratungs- und Kontrollfunktion für die Sicherung der Ausbildungsqualität und werden mit den dafür notwendigen Kompetenzen rechtlich ausgestattet;
 - k) die Ausbildungsqualität wird Gegenstand des jährlichen Berufsbildungsberichtes;
 - l) § 10 Absatz 5 BBiG soll dahingehend geändert werden, dass in Zusammenarbeit mit den Kammern die Möglichkeit der überbetrieblichen Ausbildung genutzt werden kann;
 - m) § 5 BBiG soll klarstellen, dass Abweichungen vom Ausbildungsplan nicht gestattet sind und ein betrieblicher Ausbildungsplan vorgelegt werden muss;
 - n) es darf keine Beschäftigung, die über die vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit hinausgeht, erfolgen;
 - o) das BBiG soll auf alle Praxisphasen dualer Studiengänge erstreckt werden;
7. eine ehrliche Ausbildungsberichterstattung auf den Weg zu bringen, die den tatsächlichen Bedarf an Ausbildungsplätzen ausweist und alle Ausbildungsverläufe, insbesondere den Übergang von der Schule in Ausbildung, umfassend abbildet. Ausbildungsinteressierte Jugendliche, die keinen Ausbildungsplatz erhalten, dürfen in der Statistik nicht als „versorgt“ gezählt werden, unabhängig davon, ob sie an Ersatzmaßnahmen teilnehmen, die Suche aufgeben, sich eine Alternative gesucht haben oder als „nicht ausbildungsreif“ deklariert wurden.

Berlin, den 24. April 2018

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion